



III - Finanzservice (inkl. Eigenbetriebe)

Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2005

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Betriebsausschuss	Ö	26.10.2006	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2005 für die drei städtischen Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung, Baubetriebshof und Hallenbäder gem. § 5 Abs. 5, Satz 2 Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Begründung:

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens über ein Neues Kommunales Finanzmanagement ist Anfang vorigen Jahres auch die Eigenbetriebsverordnung neu gefasst worden.

Hier ist in § 5 Abs. 5 EigVO erstmals erwähnt, dass der Betriebsausschuss über die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen hat und dies, anders als im kameralen Haushaltsrecht, autonom und abschließend ohne Einschaltung des Rates.

Das Entlastungsrecht des Betriebsausschusses besteht vielmehr gesondert neben dem alleinigen Recht des Rates aus § 26 Abs. 2 EigVO, den jeweiligen Jahresabschluss aufgrund entsprechender Empfehlung des Ausschusses förmlich festzustellen.

Diese offensichtliche Divergenz im Gesetzestext zwischen den Zuständigkeiten des Rates für die Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Betriebsleitung ausschließlich durch den Betriebsausschuss wurde auch in einem Gespräch mit der Gemeindeprüfungsanstalt bestätigt und soll erst bei einer demnächst anstehenden Novellierung der Eigenbetriebsverordnung berichtigt werden.

Bis dahin verbleibt es bei der formal erforderlichen Entlastung der Betriebsleitung durch den Ausschuss.

Die Abschlüsse 2005 wurden am 21.06. für Bäder und Bauhof, bzw. am 26.09.2006 für den Abwasserbetrieb durch den Rat festgestellt.